

geschriebenen Ausschlußfrist von einem Jahre zu bewahren, wird bestimmt:

§ 14. Alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes teilt das Bergamt jedem Unternehmer eines Kohlenbergwerks, das bereits am 18. Oktober 1916 im Betriebe war, mit, daß er, soweit er für das Kohlenunterirdische des Bergwerkes eine Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurecht in Anspruch nehmen, die Feststellung dieser Ausnahme unverzüglich beim Bergamte zu beantragen habe. Die gleiche Mitteilung macht das Bergamt jedem, der ihm bis zum 18. Oktober 1916 angezeigt hat, daß er ein Kohlenbergwerk errichten werde; für Anzeigen aus der Zeit vor dem Jahre 1915 gilt dies nicht. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

Im übrigen soll das Bergamt im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auch durch wiederholten Erlaß öffentlicher Bekanntmachungen die Beteiligten darauf aufmerksam machen, daß Ausnahmen vom staatlichen Kohlenbergbaurecht nur auf Antrag festgestellt werden. (§ 9 der V. O. vom 24. Juni 1918.)

§ 14 Abs. 1 Satz 4. Unrichtige oder unterbliebene Mitteilungen und Bekanntmachungen begründen keinen Schadensersatzanspruch. Mit dieser Vorschrift will der Staat sich vor „Vertretungsansprüchen schützen, wenn ein Beteiligter, der die Frist versäumt hat, nachmals mit der Behauptung auftritt, das Bergamt hätte die Benachrichtigung auch an ihn ergehen lassen müssen“.

§ 14 Abs. 2. Soweit der Staat Bergwerksunternehmer ist, ergeht eine solche Mitteilung nicht.

§ 15 (zu § 9 des Entw.). Wenn mehrere Antragsberechtigte vorhanden sind, so kann die Frage, ob eine Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurecht vorliegt, nur allen Antragstellern gegenüber einheitlich entschieden werden. Darum ist es notwendig, daß das Verfahren auf ihre Anträge ein gemeinschaftliches ist.

§ 15. (1) Ist daher für das nämliche Kohlenunterirdische die Feststellung, daß es vom staatlichen Kohlenbergbaurechte ausgenommen sei, von mehreren Antragsberechtigten beantragt worden, so wird das Verfahren über die Anträge vereinigt.

(2) Dies gilt auch, wenn ein Antrag gestellt wird, nachdem das Verfahren auf einen früheren Antrag bereits eingeleitet worden ist. Der Antragsteller muß alsdann das Verfahren — wie im Zivilprozeß der Nebenintervenient — in der Lage annehmen, in der es sich zur Zeit seines Antrags befindet. Er kann also z. B. nicht fordern, daß Erörterungen, die bereits in dem Verfahren auf den ersten Antrag vorgenommen worden sind, wiederholt werden.

(3) Ein zurückgenommener Antrag kann vom Antragsteller nicht erneuert werden.